

Beziehung zwischen Marken und Domainnamen

Im Internet ist der Domainname, der zur Identifizierung eines Unternehmens verwendet wird.

Ein gut gewählter Domainname kann dazu führen, dass eine Website für Verbraucher leicht zu finden und anzuklicken ist. Es besteht also kein Zweifel daran, dass ein Domainname ein wirtschaftliches oder wirtschaftliches Interesse hat und dass ein Domainname möglicherweise eine Ware oder Dienstleistung von einer anderen unterscheiden kann. Die letztgenannte Fähigkeit von Domainnamen wirft die Frage nach der Beziehung zwischen Domainnamen und Marken auf, und an dieser Stelle sind daher die Funktionen von Marken und Domainnamen etwas miteinander verflochten.

1.) Rechtsschutz von Domainname

Ein Domain-Name, den ein Unternehmen verwenden möchte, hat nicht unbedingt einen wirksamen Rechtsschutz durch Registrierung, denn wenn der gewählte Domain-Name mit einem anderen vorherigen Recht (z. B. Marke, Firmenname oder Handelsname) verwechselt werden kann, haben die Inhaber des früheren Namens Recht gegen den Domainnamen vorzugehen. Der einfachste Weg, um diese Unsicherheit zu beseitigen, besteht darin, sicherzustellen, dass das ausschließliche Recht zur Verwendung des Domainnamens optimiert werden kann, wenn das Unternehmen auch einen Markenschutz für den Domainnamen selbst erhält. Wenn die Registrierung erfolgreich ist, hat der Inhaber das ausschließliche Recht, die Marke in Bezug auf die von der Marke abgedeckten Waren und Dienstleistungen zu verwenden. Dieses ausschließliche Recht wird auch in ein öffentliches Register eingetragen, das vom Nationalen Amt für geistiges Eigentum (SZTNH) geführt wird.

Wenn das Unternehmen auf der Grundlage des oben Gesagten zusätzlich zu seiner Registrierung einen Markenschutz für den Domainnamen erhalten möchte, reicht es nicht aus, bei der Auswahl des Domainnamens zu berücksichtigen, dass der angegebene Domainname immer noch „frei“ ist (d.h. nicht für andere reserviert ist). Die Anforderungen an Marken müssen jedoch auch erfüllt sein.

Ist zu beachten, dass bei Marken die Verwendung von beschreibenden Zeichen oder Teilen von Zeichen zu einer Verweigerung des Schutzes führen kann. In einem Fall vom Februar 2021 (Bell - bell.ai) betrachtete das Amt für geistiges Eigentum der Europäischen Union (EUIPO) das figurative Zeichen bell.ai nicht als unterscheidend, da das Suffix ".ai" nur einen Ländercode anzeigte. Der Domainname-Zusatz allein als Teil eines Domainnamens reichte nicht aus, um ihn klar von der Bildmarke Bell zu unterscheiden. Das EUIPO kam zu dem gleichen Ergebnis in Bezug auf die Domain-Endung „.de“. Bei Domain-Namen muss daher besonders darauf geachtet werden, dass das Zeichen vor dem Ländercode nicht mit anderen früheren Marken verwechselt werden kann, da die Hinzufügung des Ländercodes allein keine ausreichende Unterscheidungskraft schafft.

2.) Verbindung zwischen Marken und Domainnamen

Der Beirat des Internet Service Providers Council (ISZT), der für die Registrierung von Domains mit der Endung .hu zuständig ist, hat in mehreren Einzelfallbeschlüssen ebenfalls festgestellt, dass er zum Schutz der Rechte des Markeninhabers nicht registriert werden kann, wenn der Anmelder beabsichtigt, es für eine Tätigkeit zu verwenden, die der wirtschaftlichen Tätigkeit des Markeninhabers ähnelt. Es ist jedoch zu beachten, dass, wenn der Antragsteller die Domain für einen anderen Zweck als

den des Markeninhabers verwenden möchte, die Domain auch mit geringfügigen Abweichungen delegiert werden kann.

Eine weitere Schnittstelle zwischen Marken und Domainnamen besteht darin, dass ein Unternehmen Markenschutz für eine Marke erhält, den zugehörigen Domainnamen jedoch nicht registriert. Diese Situation hat eine hohe Chance, zu dem Phänomen des „Cybersquatting“. Dies schließt Fälle ein, in denen eine Person oder ein Unternehmen einen Domainnamen mit einer für einen Dritten registrierten Marke ohne tatsächliche Verwendung registriert, um deren Verwendung durch den Markeninhaber zu verhindern oder in schwerwiegenderen Fällen den Markeninhaber zu belasten (erpressen). In solchen Fällen besteht jedoch kein Grund zur Panik für den vorherigen Markeninhaber, da die Delegierung eines Domainnamens an sich kein stärkeres Recht als die zuvor eingetragene Marke schafft, so dass der frühere Markeninhaber die Domain von dessen Eigentümer an sich ziehen kann, wenn dieser den Domain-Namen nicht oder in böser Absicht verwendet (z. B. wenn ihn verwendet, um die Marke irrezuführen, um die Verbraucher auf eine Seite zu leiten, die Ihre eigenen Produkte oder Dienstleistungen anbietet, oder wenn die Registrierung ausschließlich dazu dient, einen finanziellen Vorteil von der zu beanspruchen vorheriger Markeninhaber).

Im Fall von ungarischen Domain-Namen, die mit .hu enden, bietet das Verfahren vor dem Streitbeilegungs-Forum, das unter ISZT betrieben wird, die Möglichkeit, solche Ansprüche durchzusetzen, die in einem außergerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Domain-Nutzung entschieden werden kann. Da jedoch eine Entscheidung in einem solchen Verfahren im Falle eines ungünstigen Ergebnisses vom Domainbenutzer angefochten werden kann, kann ein Fall einer Markenverletzungsklage auch in Erwägung gezogen werden. Im Falle eines erfolgreichen Ergebnisses einer Markenverletzungsklage (im Gegensatz zur alternativen Streitbeilegung) kann nicht nur die illegale Verwendung des illegal registrierten Domainnamens verhindert werden, sondern das Gericht kann auch die in böser Absicht handelnde Person zur Zahlung einer Entschädigung verurteilen.